



Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 12.1.1973 Nr. 2.0 - 610 nach § 11 BBauG i.V. mit der Verordnung vom 23.10.1968 i.d.F. vom 25.11.1969 (GVBl. S. 1370)

Schweinfurt, 12.1.1973
Landratsamt I.A.
Beck
Regierungsdirektor



Festsetzungen:

- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
Zulässig sind: Wohngebäude und Läden für die Bewohner dieses Gebietes.
Ausnahmeweise können nicht-störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- Für Garagen die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an den Grundstücksgrenzen zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
- Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Einfriedigung:
 - an öffentlichen Straßen und Wegen, Randbefestigung, oder Sockel und Hecken aus ortsgebundenen Stauden.
 - zwischen den Grenzen, können Maschendrahtzäune bis 1,20 m Höhe errichtet werden.

Der Entwurfsverfasser:
Ing. - Büro
Friedrich Kötzel
8721 Geldersheim
Riedstr. 7
Tel. 09721/82818

Geldersheim im Mai 1969
"geändert November 1971".

Hinweise:

- bestehende Grenzen
- Vorschlag für Teilung der Grundstücke
- elektr. Hauptversorgungsleitung
- Wasserversorgung
- Entwässerungsleitung
- Grenzen des Geltungsbereiches
- zwingende Baugrenze
- hintere Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- vorläufiger Wendepunkt
- zulässig Erdgeschoss mit Satteldach 28° - 32° Dachneigung Traufhöhe bis 4,00 m
- zulässig Erd- und 1 Vollgeschoss mit Satteldach 28° - 32° Dachneigung Traufhöhe 6,00 m
- Breite der Straßen und Wege
- Schutzfläche die aus Sicherheitsgründen von der Bebauung freizuhalten ist
- Garagen mit flachgeneigtem Pultdach
- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Flurstücksnummer



**GEMEINDE
GELDERSHEIM
TEILBEBAUUNGSPLAN
- AM ZEHNTOR+DORFSHEEG**

M. 1 : 1000

Der im November 1971 geänderte Bebauungsplan lag zusammen mit der Begründung dazu in der Zeit vom 22.12.1971 bis 21.1.1972 nach § 2 Abs. 6 des BBauG öffentlich aus. Ort und Zeit der Auslegung sind am 14.12.1971 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Geldersheim, den 22. Januar 1972

(Sternöcker)
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 12. Mai 1969 geändert im November 1971 gemäß § 10 des BBauG am 24.2.1972 als Satzung beschlossen.

Geldersheim, den 25. Februar 1972

(Sternöcker)
1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 19.1.1973 gemäß § 12 des BBauG öffentlich ausgelegt worden. Damit ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Geldersheim, den 20. 1. 1973

(Sternöcker)
1. Bürgermeister